OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604223/2/KHu

Datum:
Linz, 16. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des G K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.12.2020, GZ: BHVB/920170115886/20, wegen einer Übertretung des FSG

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde angezeigt, weil er am 14.10.2020 um 15:27 Uhr am Tatort K Allee x, 5020 Salzburg (Gemeinde Salzburg) ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei. Die Lenkberechtigung sei dem Bf mit einem näher bezeichneten Bescheid entzogen worden.

2. Mit Straferkenntnis vom 11.12.2020 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) über den Bf wegen der genannten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage und 1 Stunde) und schrieb ihm Verfahrenskosten in der Höhe von 73 Euro vor.

3. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 29.12.2020 eine Beschwerde, der eine umfangreiche Rechtfertigung zur Tat angeschlossen war.

II. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) ergab sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid aufzuheben war (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

2. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist für das Verwaltungsstrafverfahren jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Dabei handelt es sich um eine zwingende Zuständigkeitsregelung, wobei die Zuständigkeitsvorschriften in den einzelnen Materiengesetzen idR. so auszulegen sind, dass sie sich nicht auf die örtliche Zuständigkeit im

Verwaltungsstrafverfahren beziehen (vgl. etwa VwGH 16.9.1999, 98/20/0454, mwN).

3. Tatort eines Begehungsdeliktes ist der Ort, an dem die verpönte Handlung gesetzt wurde. Dem Bf wurde das Lenken eines Fahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung an einem Tatort im Stadtgebiet von Salzburg angelastet. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist daher nicht die Tatortbehörde im Sinne des § 27 Abs. 1 VStG.

4. Entscheidet eine unzuständige Behörde, so hat das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis aufzuheben (siehe VwGH 28. 1. 2016, Ra 2015/07/0140).

Angemerkt wird, dass diese Aufhebung des Straferkenntnisses nicht die Wirkung der Einstellung des Strafverfahrens hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer